

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 60/2026

9. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes
Chemnitz-Zwickau vom 3. September 2026

Seite 3363

Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 3. September 2026

Gemäß §§ 119 Absatz 3 und 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau beschlossen:

§ 1

Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende (inklusive der Studienkollegs) der Bildungseinrichtungen:

- Technische Universität Chemnitz,
- Westsächsische Hochschule Zwickau
- Dualen Hochschule Sachsen, Standorte Breitenbrunn, Glauchau, Plauen.

Ebenfalls wohnberechtigt sind Studierende zwei Monate vor ihrer Immatrikulation sowie drei Monate nach ihrer Exmatrikulation.

(2) Nicht wohnberechtigt sind Studierende,

- die überwiegend berufstätig sind,
- die in einem weiterbildenden Studiengang studieren oder
- die nur als Zweitstudierende beziehungsweise Gasthörer/-hörerinnen an einer der genannten Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind.

(3) Die Wohnberechtigung muss spätestens bei Mietvertragsunterzeichnung und zu Beginn jedes folgenden Semesters gegenüber dem Studentenwerk nachgewiesen werden.

(4) Bei ausreichend freien Wohnplätzen ist eine zeitlich befristete Vermietung auch an andere Personen zulässig, soweit diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränkt und die satzungsgemäßen Bestimmungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau eingehalten werden.

§ 2

Wohndauer

(1) Die Wohnberechtigung gilt für die individuelle Regelstudienzeit. Eine anschließende Verlängerung ist – soweit freie Wohnplätze vorhanden sind - auf Antrag insbesondere möglich für Wohnberechtigte, die sich in den Organen des Studentenwerkes beziehungsweise in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung, in der Wohnheimselbstverwaltung oder ähnlich ehrenamtlich engagieren. Die Verlängerung erfolgt jeweils für ein Semester.

(2) An den Standorten der Dualen Hochschule Sachsen gilt die Wohnberechtigung gemäß Abs. 1 insbesondere für die Präsenzzeit der gesamten Theoriephase am jeweiligen Standort. Eine Verlängerung ist gemäß Abs. 1 möglich. Auf Antrag kann auch eine Einmietung während der Praxisphasen ermöglicht werden.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um Unterbringung in einer Studentenwohnanlage ist als Onlineantrag an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zu richten.
- (2) Dabei besteht die Möglichkeit, eine bevorzugte Wohnform oder ein bevorzugtes Haus anzugeben, welche bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Bewerbungen können frühzeitig (maximal zwei Semester vor Studienbeginn) bis zum gewünschten Einzugsdatum erfolgen.

§ 4

Vergabe

- (1) Über die Vergabe von Wohnplätzen entscheidet das Studentenwerk. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Prioritäten in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk.
- (2) Bei der Vergabe sehr kurzfristig freiwerdender Plätze kann im Sinne eines beschleunigten Verfahrens von Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden.
- (3) Folgende Prioritäten gelten bei der Vergabe von Wohnplätzen:
 1. ausländische Studierende, insbesondere Studienanfänger/innen im Erststudium, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind, Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Unterbringung beim Studentenwerk eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet, Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden sowie Studierende mit Kind,
 2. Studierende, insbesondere Studienanfänger/innen im Erststudium, die sich aufgrund ihres Einkommens am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können,
 3. Studierende, insbesondere Studienanfänger/innen im Erststudium, die ihren Heimatort nicht mit dem Nahverkehr erreichen können
 4. Studierende mit einem Einzugswunsch einen bzw. zwei Monate vor Semesterbeginn.

§ 5

Studentische Selbstverwaltung

- (1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterstützt die Einrichtung und die Arbeit von studentischen Selbstverwaltungen in den Wohnanlagen des Studentenwerkes durch die Studierenden. Ziel ist die Wahrnehmung der Mitverantwortung der Mieterinnen und Mieter sowohl im Hinblick auf die Nutzung der Studentenwohnanlagen als auch auf gewisse Aufgaben im Rahmen der Wohnheimbewirtschaftung.
- (2) Zur Organisation der Wohnheimselbstverwaltung können die Mitglieder dieser einen Leitfaden beschließen. Über den Beschluss ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 8. Dezember 2009 außer Kraft.

Chemnitz, den 3. September 2026

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Geschäftsführerin